

**Sitzungsvorlage öffentlich  
Nr. GR/2018/027**

**Abteilung 350 - Gremien und  
Öffentlichkeitsarbeit**

Federführung: Bolai, Edeltraud

AZ: 022.133  
Datum: 31.01.2018

**Antrag von StR Gerwin Harand auf Ausscheiden aus dem  
Gemeinderat und Nachrücken von Herrn Arne Knoblauch**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Finanz- und Verwaltungsausschuss	Vorberatung	nicht öffentlich	27.02.2018
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	07.03.2018

**ANLAGEN**

Anlage 1 - Antrag von StR Harand auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat (ö)  
Anlage 2 - Auszüge aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (ö)

**BEZUG**

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:  
Mitzeichnung von: 240, 320, BM, EBM

Matt-Heidecker  
Oberbürgermeisterin

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

*Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.*

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: €

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

## **ANTRAG**

1. Kenntnisnahme vom Antrag von StR Harand auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat.
2. Feststellen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GemO.
3. Kenntnisnahme, dass Herr Arne Knoblauch in den Gemeinderat nachrückt.
4. Feststellung, dass für das Nachrücken von Herrn Arne Knoblauch kein Hinderungsgrund im Sinne von § 29 GemO vorliegt.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

StR Gerwin Harand hat am 29.01.2018 den Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat (vgl. Anlage 1) gestellt. Für das Ausscheiden ist ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) notwendig. Der Gemeinderat hat diesen wichtigen Grund festzustellen. Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt bei Ausscheiden einer gewählten Person aus dem Gemeinderat die nächste Ersatzperson nach. Nächste Ersatzperson ist Herr Arne Knoblauch.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

StR Gerwin Harand hat am 29.01.2018 den Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 5 GemO gestellt (vgl. Anlage 1).

Die GemO sieht in § 16 Abs. 1 vor, dass der ehrenamtlich tätige Bürger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen kann (vgl. Anlage 2).

Was ein wichtiger Grund ist regelt die GemO nicht abschließend. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Übernahme oder Weiterführung des Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Es werden die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse, die Interessen des Arbeitgebers sowie die bisherige Heranziehung zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu berücksichtigen sein. Es kommt dabei darauf an, ob die zeitliche Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit unzumutbar ist.

StR Harand verweist in seinem Antrag auf eine langjährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat und sein Lebensalter (älter als 62 Jahre) hin. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GemO gelten als wichtige Gründe, wenn der ehrenamtlich Tätige 10 Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat und er älter als 62 Jahre ist. StR Harand ist bereits 28 Jahre Mitglied des Gemeinderates und älter als 62 Jahre.

In Würdigung dieser Einzelumstände hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GemO liegt, wie oben ausgeführt, vor.

Entsprechend dem Ergebnis der Wahl zum Gemeinderat vom 25.05.2014 und gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bzw. § 31 Abs. 2 GemO ist Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Deutschland“ im Wohnbezirk Nabern **Herr Arne Knoblauch**.

Herr Arne Knoblauch rückt gemäß § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nach. Die Feststellung, ob Hinderungsgründe vorliegen, obliegt dem Gemeinderat. Was Hinderungsgründe sind, ist in § 29 GemO geregelt (vgl. Anlage 2). Der Verwaltung sind keine solchen Gründe bekannt.

